OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-400227/2/MS/Hue

Datum:
Linz, 2. August 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Süß über die Beschwerde des S.M., X, R., D., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 7. März 2017, Zl. VerkR96-25991-2016/KUF STE P-Akt, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 (BStMG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Ersatzfreiheitsstrafe auf 34 Stunden herabgesetzt wird. Ansonsten wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 7. März 2017, GZ. VerkR96-25991-2016/KUF STE P-Akt, wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 120 Stunden) wegen der Verwaltungsübertretung gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 Abs. 1 und 20 Abs. 1 BStMG 2002 verhängt, da dieser als Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen X (D), dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, am 13. Mai 2016, 15:01 Uhr, die A1, Mautabschnitt T. – A., Richtungsfahrbahn W./A., km 172.060 (mautpflichtige Bundesstraße A, Bundesautobahn) benützt hat, ohne die zeitabhängige Maut (Vignette) ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Nach den Bestimmungen des Bundesstraßen-Mautgesetzes unterliegt die Benützung von Mautstrecken (Bundesautobahnen und Bundesschnellstraßen) mit einspurigen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, gemäß 10 Abs. 1 BStMG 2002 einer zeitabhängigen Maut. Zum Tatzeitpunkt war am gegenständlichen Fahrzeug die Mautvignette nicht ordnungsgemäß iSd Teiles A I, Punkt 7.1, der Mautordnung (in der zum Tatzeitpunkt gültigen Version 44) angebracht, da sie nicht von der Trägerfolie abgelöst war und obwohl gemäß § 11 Abs. 1 BStMG 2002 die zeitabhängige Maut vor der Benützung der Mautstrecke durch Abringen einer gültigen Mautvignette am Fahrzeug zu entrichten ist.

Begründend führt die belangte Behörde auszugweise aus:
„Aufgrund der Anzeige der A. vom 27.07.2016 wurde Ihnen mit Strafverfügung vom 02.08.2016 eine Übertretung der §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz (BStMG) zur Last gelegt.
Wie der Anzeige zu entnehmen ist, haben Sie der schriftlichen Aufforderung der A. vom 09.06.2016 zur Zahlung der Ersatzmaut gem. § 19 Abs. 4 BStMG 2002 keine Folge geleistet, weshalb die A. nach Ablauf der festgelegten vierwöchigen Frist Anzeige erstattete.
Gegen die Strafverfügung der hs. Verwaltungsbehörde vom 02.08.2016 haben Sie mit E-Mail vom 31.08.2016 Einspruch erhoben, in dem Sie als Begründung anführen, dass Sie am 13.05.2016 eine 10-Tages-Vignette bei der Tankstelle B. in H. um 12:48 Uhr mit Beleg gekauft hatten und diese ordnungsgemäß an der Windschutzscheibe angebracht haben. Sie bitten einen Widerspruch für die Strafverfügung am 02.08.2016 einzulegen.
In der diesbezüglich eingeholten Stellungnahme der A. vom 29.09.2016 wird der Anzeigeninhalt bestätigt und wird weiters ausgeführt, dass im gegenständlichen Fall der Lenker des Fahrzeuges das mautpflichtige Straßennetz mit einer nicht ordnungsgemäß geklebten 10-Tages-Vignette 2016 benutzt hat. Die Vignette wurde nicht von der Trägerfolie abgelöst und an der Windschutzscheibe angebracht, weshalb das schwarze aufgedruckte Kreuz (X) sowie der ITF-Code der Trägerfolie ersichtlich sind. Dadurch konnten die Sicherheitsmerkmale nicht aktiviert werden, die eine eventuelle Manipulation oder auch die weitere Verwendung in einem anderen Fahrzeug verhindert sollen. Der alleinige Erwerb oder Besitz einer Vignette erfüllt nicht die gesetzlichen Bestimmungen zur korrekten Entrichtung der Maut. Auf der Vignettenrückseite befindet sich ein Hinweis zur

Anbringung der Vignette auf der Windschutzscheibe. Es geht eindeutig hervor, dass die Vignette vollständig von der Trägerfolie abzulösen und an die Windschutzscheibe zu kleben ist. Dies wurde von der automatischen Vignettenkontrolle erkannt und registriert. Der Aufforderung zur Leistung der Ersatzmaut wird entsprochen, wenn diese binnen vier Wochen ab Ausfertigung der Aufforderung dem angegebenen Konto gutgeschrieben wird und der Überweisungsauftrag die automatisationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Rechnungsnummer enthält. Die Aufforderung zur Zahlung der Ersatzmaut wurde am 15.07.2016, mit dem Vermerk „nicht abgeholt“, an die A. retourniert. Somit war die Anzeige zu erstatten.
Diese Stellungnahme sowie die übermittelten Lichtbilder wurden Ihnen mit Schreiben vom 10.10.2016 zur Kenntnis gebracht und wurde Ihnen die Möglichkeit eingeräumt, sich zum Ergebnis der Beweisaufnahme zu äußern.
Mit E-Mail vom 17.10.2016 teilen Sie wie mit E-Mail vom 31.08.2016 mit, einen Widerspruch einzulegen.
Mit Schreiben der hs. Verwaltungsbehörde vom 15.11.2016 wurde Ihnen mitgeteilt, dass aufgrund der Stellungnahme der A. vom 29.09.2016 sich eine Änderung des Tatvorwurfs ergeben hat und Sie sich zum Ergebnis der Beweisaufnahme äußern können.
In Ihrer Stellungnahme mit E-Mail vom 06.12.2016 teilen Sie mit, dass wie bereits vor ein paar Tagen telefonisch besprochen, sich das Schreiben der hs. Verwaltungsbehörde mit dem von Ihnen geführten Telefonat mit Frau B. überschnitten hat und das Sie nach längeren Recherchen durch eine Rückverfolgung der Post festgestellt haben, dass der erste Brief Anfang Juni Sie nicht erreichte bzw. an den Adressaten zurückging. Sie haben Ihren Wohnort gewechselt und diesen auch ordnungsgemäß der Verwaltung gemeldet. In dem nicht erhaltenen Schreiben wurden Sie angeblich aufgefordert innerhalb von 14 Tagen eine Ersatzmaut zu entrichten und Ihnen war es somit nicht möglich auf diese Aufforderung zu reagieren. Sie bitten aufgrund der geschilderten Tatsache die Strafverfolgung einzustellen.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:
Sie haben am 13.05.2016 um 15:01 Uhr das KFZ mit dem amtl. Kennzeichen X (KFZ mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen) in der Gemeinde A., auf der A 1, bei Strkm. 172.060, in Fahrtrichtung W./A., Abschnitt T.-A., auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben.
Die Mautvignette war nicht ordnungsgemäß i.S.d. Teiles A I, Pkt. 7.1 der Mautordnung (in der zum Tatzeitpunkt geltenden Version 44) am Fahrzeug angebracht, da die Vignette nicht von der Trägerfolie abgelöst und an der Windschutzscheibe angebracht war. Die Übertretung wurde mit einem automatischen Überwachungssystem festgestellt.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den Angaben in der Anzeige bzw. in der Stellungnahme der A. vom 29.09.2016 und insbesondere aus den vorliegenden Beweisbildern, an deren Richtigkeit die Behörde keinen Anlass zu zweifeln hatte. Dass das angeführte KFZ zum Tatzeitpunkt von Ihnen gelenkt wurde, haben Sie in Ihrem Einspruch nicht bestritten, weshalb Ihre Lenkereigenschaft als erwiesen anzusehen war.
Bezüglich Ihrer Angaben, dass die am Fahrzeug befindliche und fest angebrachte Vignette gültig und auch ordnungsgemäß angebracht war, sei gesagt, dass laut Auskunft der A. die Vignette nicht ordnungsgemäß geklebt war. Diese wurde nicht von der Trägerfolie abgelöst und an der Windschutzscheibe angebracht, weshalb das schwarze aufgedruckte Kreuz (X) sowie der ITF-Code der Trägerfolie ersichtlich war. Somit hatte die Vignette keine Gültigkeit.

Sie haben zwar den Wohnsitzwechsel bekannt gegeben, aber laut A. das Schreiben der Ersatzmautforderung nicht abgeholt und somit war die Anzeige zu erstatten.

Rechtliche Grundlagen:
[...]

Die Behörde hat Folgendes erwogen:
Dass das in Rede stehende Fahrzeug zum Tatzeitpunkt von Ihnen gelenkt wurde, haben Sie im Rahmen des durchgeführten Ermittlungsverfahrens nicht bestritten, weshalb Ihre Lenkereigenschaft als erwiesen anzusehen war.
Wie bereits ausgeführt, ist die Vignette für mehrspurige Fahrzeuge – nach vollständigem Ablösen von der Trägerfolie – unbeschädigt und direkt so auf die Innenseite der der Windschutzscheibe anzukleben, dass sie von außen gut sicht- und kontrollierbar ist (z.B. kein Ankleben hinter einem dunklen Tönungsstreifen). Bei Nichtbeachtung der Anbringungsvorschriften (zB nicht vollständiges Ablösen von der Trägerfolie oder nicht vollständige Anbringung der Vignette) wird der Tatbestand der Mautprellerei (siehe Punkt 10) verwirklicht.
Auf den vorliegenden Lichtbildern ist ersichtlich, dass die Mautvignette nicht von der Trägerfolie abgelöst und an der Windschutzscheibe angebracht wurde, weshalb das schwarze aufgedruckte Kreuz (X) sowie der ITF-Code der Trägerfolie ersichtlich sind. Die Vignette war somit nicht ordnungsgemäß am Fahrzeug angebracht.
Nach Angaben der A. wurden Sie am 09.06.2016 schriftlich zur Zahlung der Ersatzmaut aufgefordert. Dieser Aufforderung wurde jedoch nicht entsprochen.
Da die vorgeschriebene Maut somit weder durch ordnungsgemäße Anbringung einer der Fahrzeugkategorie entsprechenden gültigen Vignette vor der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes, noch im Wege der Zahlung der Ersatzmaut erfolgte, haben Sie den objektiven Tatbestand zweifelsfrei verwirklicht.
Hinsichtlich des Verschuldens ist festzustellen, dass es sich bei der gegenständlichen Verwaltungsübertretung um ein bloßes Ungehorsamsdelikt handelt und für die Strafbarkeit Fahrlässigkeit genügt.
[...]
Sie haben im Verfahren keine Umstände vorgebracht, die Ihr Verschulden an der Verletzung der gegenständlichen Verwaltungsvorschrift ausschließen würden. Da die Vignette im gegenständlichen Fall samt Trägerfolie an der Windschutzscheibe angebracht wurde, ist von (zumindest) fahrlässigem Handeln auszugehen.
Ein Irrtum Ihrerseits als Schuldausschließungsgrund liegt ebenfalls nicht vor, da die vorschriftsmäßige Anbringung der Vignette, d.h. das ordnungsgemäße Aufkleben der Vignette auf die Windschutzscheibe, bei jedem mautpflichtigen Kraftfahrzeug gesetzlich festgelegt ist und sich zudem auf der Rückseite der Vignette auch entsprechende Anweisungen bezüglich der korrekten Anbringung befinden.
Somit ist auch die subjektive Tatseite als erfüllt anzusehen.
Zur Bemessung der Strafbemessung wird angemerkt, dass bei Verhängung der gesetzlich vorgesehenen Mindeststrafe die konkreten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten ohne Relevanz sind (VwGH 31.10.1990, 90/02/0103).
Strafmildernd wurde Ihre Unbescholtenheit im hs. Verwaltungsbezirk gewertet. Straferschwerende Umstände waren nicht bekannt.
[...]

Bei der verhängten Geldstrafe handelt es sich somit um die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe.

Im Ergebnis steht für die Behörde aufgrund des vorliegenden Ermittlungsergebnisses zweifelsfrei als erwiesen fest, dass Sie im konkreten Fall die Ihnen angelastete Verwaltungsübertretung begangen haben und Ihnen die Tat in objektiver und – da keinerlei Entschuldigungsgründe ersichtlich sind – auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen ist. Die gegen Sie verhängte Strafe erscheint als tat- und schuldangemessen und geeignet, Sie in Hinkunft von gleichartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer eigenhändig zugestellt worden ist, hat dieser mit E-Mail vom 7. April 2017 rechtzeitig Beschwerde erhoben und begründend ausgeführt, dass eine Maut ordnungsgemäß für eine 7-Tages-Vignette entrichtet worden sei. In der Bescheidbegründung wäre dargelegt worden, dass die Vignette nicht ordnungsgemäß angebracht worden sei. Auf den Umstand, dass die Ersatzmautforderung den Beschwerdeführer aufgrund eines in der Zwischenzeit erfolgten Umzuges nicht erreicht habe, sei nicht eingegangen worden. Eine Retournierung dieses Schreibens sei nachweislich an die A. erfolgt. Der Beschwerdeführer bot „zur Schlichtung und Beilegung des Vorganges eine Zahlung der Ersatzmaut an".

Mit Schreiben vom 12. April 2017 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne dass eine Beschwerdevorentscheidung erlassen worden ist.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich folgender entscheidungs-relevanter Sachverhalt eindeutig ableiten ließ:
Der Beschwerdeführer lenkte am 13. Mai 2016 das mehrspurige Kfz mit dem Kennzeichen X (D) auf der A1, Mautabschnitt T. – A., bei km 172.060.

Bei der A1 handelt es sich um eine Bundesautobahn und um eine Mautstrecke.
Das vom Beschwerdeführer gelenkte Fahrzeug ist ein solches, dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt.

Auf dem ggst. Fahrzeug war eine gültige Tagesvignette zum Tatzeitpunkt derart auf der Windschutzscheibe befestigt, dass zusätzlich das auf der Trägerfolie

aufgedruckte „X“ und auch die Allonge der Trägerfolie (ITF-Code) ersichtlich sind. Dies ist durch Beweisfotos bewiesen.

Dass der Beschwerdeführer mit dem ggst. Fahrzeug am Tatort als Lenker unterwegs war, wurde von diesem nicht in Abrede gestellt und ergibt sich überdies aus seinen Stellungnahmen im Verwaltungsverfahren.

Dass es sich bei der A1 um eine mautpflichtige Strecke handelt, ergibt sich aus Punkt 2.1. der Mautordnung für die Autobahnen und Schnellstraßen Österreichs.

Gemäß § 44 Abs. 1 VwGVG konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt worden ist und weder der Beschwerdeführer noch die belangte Behörde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt haben.

III. Die Benützung von Mautstrecken mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, unterliegt gemäß § 10 Abs. 1 BStMG der zeitabhängigen Maut. Diese ist gemäß § 11 Abs. 1 BStMG vor Benützung der Mautstrecken durch Anbringen einer Mautvignette am Fahrzeug zu entrichten.

Entsprechend Punkt 7.1. Mautordnung ist die Vignette für mehrspurige Fahrzeuge - nach vollständigem Ablösen der Trägerfolie – unbeschädigt und direkt so auf die Innenseite der Windschutzscheibe anzukleben, dass sie von außen gut sicht- und kontrollierbar ist.

Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen ohne die zeitabhängige Maut entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung, und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis 3.000 Euro zu bestrafen.

Auf den Beweisfotos ist eindeutig ersichtlich, dass die Tagesvignette mit der Trägerfolie (und dem darauf aufgedruckten „X“) und auch mit der Allonge (ITF-Code) auf der Windschutzscheibe befestigt wurde. Ein derartiges Erscheinungsbild schließt ein ordnungsgemäßes Aufkleben einer Vignette iSd Punktes 7.1 der Mautordnung zwingend aus. Wenn nun der Beschwerdeführer belegt hat, eine Vignette gekauft zu haben, ist dem entgegen zu halten, dass der alleinige Kauf der Vignette ohne ordnungsgemäße Anbringung jedenfalls nicht ausreicht, um den Verwaltungstatbestand der Mautprellerei nicht zu verwirklichten.
Damit hat der Beschwerdeführer den objektiven Tatbestand der Mautprellerei erfüllt.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Beschwerdeführer im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht. Wenn er darauf hinweist, dass ihn das Ersatzmautangebot der A. wegen Umzugs nicht erreicht hat, ist er darauf hinzuweisen, dass laut § 19 Abs. 6 BStMG subjektive Rechte des Lenkers und des Zulassungsbesitzers auf mündliche oder schriftliche Aufforderungen zur Zahlung einer Ersatzmaut nicht bestehen. Sein Argument entlastet den Beschwerdeführer daher nicht. Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass der gesamte Behörden-Schriftverkehr in gegenständlicher Angelegenheit (Strafverfügung, Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme) bis zum Oktober 2016 an die (ehemalige) Wohnanschrift des Beschwerdeführers in K. abgewickelt wurde und ihn diese Schreiben dort nachweislich auch erreicht haben. Eine Übersiedlung des Beschwerdeführers nach R. hat offensichtlich erst nach Oktober 2016 stattgefunden, weshalb die Ersatzmautaufforderung vom Juni 2016 von dieser Wohnsitzverlegung (noch) nicht berührt gewesen sein kann.
Zusammengefasst hat der Beschwerdeführer keine Gründe dargelegt, warum ihn an der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Da somit keine Entschuldigungsgründe vorliegen, ist dem Beschwerdeführer die Tat auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde verhängte im bekämpften Straferkenntnis eine Geldstrafe in der Höhe von 300 Euro und somit die Mindeststrafe. Beim Delikt nach § 20 Abs. 1

BStMG handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG.

Die Strafbemessung der belangten Behörde erfolgte nach den oben angeführten Grundsätzen; da im bekämpften Straferkenntnis die vorgesehene Mindestgeldstrafe verhängt wurde, konnte die Ermittlung der Einkommens-, Familien- und Vermögensverhältnisse unterbleiben. Bei Anwendung derselben Strafbemessungsgründe war die Ersatzfreiheitsstrafe auf 34 Stunden herabzusetzen. Die mit 300 Euro verhängte Geldstrafe (und die Ersatzfreiheitsstrafe) sind nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich auch erforderlich, um den Beschwerdeführer in Hinkunft von der Begehung weiterer Straftaten derselben Art abzuhalten.

Durch die Herabsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe entfällt die Vorschreibung der Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß